



Hiergegen wenden sich die Beteiligten zu 1) und 2) mit ihrem dem Beschlusstenor entsprechenden Antrag vom März 2010.

Unter Bezugnahme auf die Begründung der Bundesregierung zu § 35 PStG (BT-Drs 6/1831 S. 75) führen sie aus, entscheidend für eine Eintragung in das Lebenspartnerschaftsregister sei die Personenkonstellation. Gemeint seien alle im Ausland geschlossenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaften einschließlich gleichgeschlechtlicher Ehen, nicht aber heterosexuelle Partnerschaften.

Nach Ansicht der Beteiligten zu 3) kann eine im Ausland geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe nicht in eine Lebenspartnerschaft umgedeutet werden, da hierfür keine Rechtsgrundlage existiere. Die Wirksamkeit einer Ehe sei gemäß Art. 13 Abs. 1 EGBGB zu beurteilen. Eine Umdeutung würde zu der Fiktion einer nach deutschem Recht begründeten Lebenspartnerschaft führen. Begründungsstatut sei aber immer das Recht des Staates, in dem die Lebenspartnerschaft eingegangen worden sei.

Der Antrag ist zulässig (§ 49 Abs. 1 PStG) und begründet.

Die von den Beteiligten zu 1) und 2) in Massachusetts am 18.07.2009 nach amerikanischem Recht als Ehe eingegangene rechtliche Verbindung ist auf ihren beim Standesamt I in Berlin am 28.12.2009 eingegangenen Antrag gemäß § 35 PStG in das deutsche Lebenspartnerschaftsregister einzutragen.

Aufgrund des Urteils des Supreme Judicial Court of Massachusetts vom 18.11.2003 (Goodridge vs. Department of Public Health) können in Massachusetts gleichgeschlechtliche Ehen rechtskräftig geschlossen werden. Es gibt keine speziellen Vorschriften für gleichgeschlechtliche Ehen (§ 207 des Massachusetts General Law). Nach einem weiteren Urteil vom 31.07.2008 dürfen in Massachusetts auch gleichgeschlechtliche Paare aus anderen amerikanischen Bundesstaaten – wie hier die Beteiligten zu 1) und 2) – eine Ehe eingehen. (Zum Vorstehenden wird Bezug genommen auf die Auskunft des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland Boston vom 22.09.2010.)

Die in Massachusetts (nach dem Ortsrecht wirksam als Ehe) miteinander eingegangene Verbindung der Beteiligten zu 1) und 2) kann im deutschen Rechtsbereich nicht als Ehe anerkannt werden.

Das von Art. 6 Abs. 1 GG geschützte Institut der Ehe setzt als Wesensmerkmal die Verschiedengeschlechtlichkeit der Partner voraus. Die Ehe kann nicht ohne Verfassungsänderung abgeschafft oder in ihren wesentlichen Strukturprinzipien verändert werden. Gleichgeschlechtlichen Paaren bleibt auch nach Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes die Ehe verschlossen. (BVerfG, StAZ 2002, 293, 301, 303).

Die in Massachusetts eingegangene Verbindung der Beteiligten zu 1) und 2) kann aber über Art. 17b EGBGB als gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft mit den Rechtswirkungen einer deutschen Lebenspartnerschaft (Art. 17b Abs. 4 EGBGB) anerkannt werden.

Diese kollisionsrechtliche Qualifikation wahrt die Grundwerte der deutschen Rechtsordnung und führt zu einer weitgehenden Anerkennung im Ausland erworbener Rechtspositionen. Aus dem verfassungsrechtlichen Schutz der Ehe ergibt sich, dass eine Ehe nach deutschem Recht nur von verschiedengeschlechtlichen Partnern, eine Lebenspartnerschaft aber nur von gleichgeschlechtlichen Partnern geschlossen werden kann. Diese verfassungsrechtlichen Vorgaben betreffen das deutsche Sachrecht ebenso wie das Kollisionsrecht, das mit Art. 17b

EGBGB für das neu geschaffene Institut der Lebenspartnerschaft eine vom Eherecht gesonderte Anknüpfung bereitstellt. Die besondere Kollisionsnorm des Art. 17b EGBGB erfasst, in Abgrenzung zu der des Art. 13 EGBGB, alle rechtsförmigen Beziehungen Gleichgeschlechtlicher, unabhängig davon, wie diese Beziehungen im ausländischen Recht genannt werden. (Coester / Münchener Kommentar, BGB, 5. Auflage, 2010, Art. 17b EGBGB, Rnr. 145 – 148)

Die nach dem Recht Massachusetts wirksam begründete gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft ist, da der Beteiligte zu 1) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, nach § 35 PStG im Lebenspartnerschaftsregister zu beurkunden. Es handelt sich um eine Lebenspartnerschaft i. S. d. Lebenspartnerschaftsgesetzes, nämlich um eine im Ausland in Form einer registrierten rechtlichen Verbindung eines gleichgeschlechtlichen Paares begründete Lebenspartnerschaft, die auf Grund der Personenkonstellation als solche hier anerkannt wird (s. BT-Drs 6/1831 S. 75; Gaaz / Bornhofen, Personenstandsgesetz, 2. Auflage, 2010, § 35 PStG, Rnr. 7).

Da keiner der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist das Standesamt I in Berlin zur Beurkundung der Lebenspartnerschaft zuständig (§ 35 Abs. 2 PStG).

Die Entscheidung ergeht gerichtsbührenfrei (§§ 1, 127 Abs. 2 KostO).

Es besteht kein Anlass, eine Erstattung außergerichtlicher Kosten anzuordnen (§ 81 FamFG).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.

Die Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Schöneberg, Grunewaldstraße 66-67, 10823 Berlin, Briefanschrift: 10820 Berlin, einzulegen.

Die Beschwerde wird durch Einreichen einer Beschwerdeschrift, durch Übertragen eines elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Kommunikationswege zu den elektronischen Poststellen werden auf der Internetseite [www.berlin.de/erv](http://www.berlin.de/erv) veröffentlicht.

Die Beschwerde muss in deutscher Sprache verfasst sein und die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Sie soll begründet werden.

Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses bei dem zuständigen Gericht eingegangen sein. Die Frist beginnt jeweils mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werk-tages.

Statt der Beschwerde ist auch das Rechtsmittel der Sprungrechtsbeschwerde möglich. Die Sprungrechtsbeschwerde findet auf Antrag unter Übergehung der Beschwerdeinstanz statt, wenn die Beteiligten in die Übergehung der Beschwerdeinstanz einwilligen und das Rechtsbeschwerdegericht die Sprungrechtsbeschwerde zulässt. Die Zulassung ist durch Einreichung eines Schriftsatzes bei dem Bundesgerichtshof (Postanschrift: 76125 Karlsruhe) zu beantragen. Der Antrag kann nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden. Die Frist beträgt einen Monat. Sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Beschlusses, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach dessen Erlass. Für den Antrag gilt § 75 FamFG i.V.m. § 566 Abs. 2 bis 8 ZPO.

Fienitz  
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

  
Justizangestellte

